

vor Gericht ein Urteil über Freiheit und Eigengut gesprochen werden sollte, es handelte sich bei den „Freien“ ja um Königsleute.¹⁾

Der König hat die Heermänner, die als solche frei waren, ja den Grundstock der freien Franken bildeten und zu seinem kriegerischen Gefolge im weiteren Sinne gehörten, meist auf Ausbauland angesiedelt. Der nächste Schritt war aber, daß Leute deshalb, d. h. als Siedler auf Ausbauland für „frei“ angesehen wurden. Die Ansiedlung wurde also dann das primäre Element. Die Neusiedler waren aber auch noch zu Kriegsdienst verpflichtet; der unmittelbare Kriegsdienst beschränkte sich aber mehr und mehr auf die Landesverteidigung²⁾, während sich die Verpflichtung für die Angriffskriege verlor. Die Neusiedler schieden aus der eigentlichen Schicht der Krieger aus, der König führte seine Kriege mit Lehensvasallen, Dienstmannen und Söldnern. Damit begann der soziale Abstieg dieser Kolonisten, die Herrschaft über sie ging parallel mit dem Dahinschwinden des Königsgutes mit nicht umfangreichen Ausnahmen in die Hände von Privaten, Adligen, Kirchen, Städten usw. über. Doch machten diese, soweit sie selbst Territorialstaaten zu begründen vermochten, von dieser Institution den gleichen Gebrauch wie der König. Die Freiheit der Bauern bedeutete oft nur mehr eine Sonderstellung, die keineswegs unter allen Umständen eine Besserstellung sein mußte, aber oft noch lange in Kraft blieb. Auch die Grundherrschaften, die sich im Rodungswerk hervorragend betätigten, gewährten den Kolonisten mehr oder weniger große Freiheiten. Diese Entwicklung ist in der Frühzeit vorgebildet und dann vom Hochmittelalter übernommen worden.

Die deutsche Forschung hat sich in den letzten Jahren sehr eifrig um die Frage der freien Bauern bemüht und besonders den Zusammenhang mit dem Landesausbau herausgearbeitet³⁾; sie ist aber bei ihren Forschungen von der späteren Zeit, vom Hoch-, ja vom Spätmittelalter ausgegangen, besonders die Stauferzeit wurde als die Zeit angesehen, in der diese Formen neu gefunden wurden. Ob

¹⁾ Capit. I S. 153 c. 3, S. 176 c. 4; Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. (7 1932) S. 180; Brunner-v. Schwerin, RG. 2³ S. 239.

²⁾ Vgl. H. Fehr a. a. O. S. 122, 147, 151 f. O. Stolz, Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg in Th. Mayer, Adel u. Bauern S. 201 ff.

³⁾ Einen Überblick über diese Arbeiten gibt K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Hist. Jb. 61, 1941) und „Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter“ (in „Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters“ 1943).